

- b) Vorlage der Kostennachweise einmal pro Jahr für zwei Impfungen.

Beihilfe

Beteiligung an den Impfkosten:

pro Impfung gegen Influenza oder Herpes	5,00 Euro
pro Impfung gegen Influenza und Herpes	7,50 Euro
pro gemeldetes Pferd	höchstens 15,00 Euro

2 Rinder**2.1 Tierseuchendiagnostik:****Maßnahme**

Planmäßige Kontrolluntersuchungen zur Diagnostik anzeigepflichtiger Tierseuchen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Nachweis der Probenahme im Rahmen der Jahresplanung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Beihilfe

1. Übernahme der Kosten für Milchprobenbereitstellung durch den Thüringer Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung in der Tierzucht e. V. (TVL) gemäß Vereinbarung zwischen TVL und Thüringer Tierseuchenkasse.
2. Beteiligung an den Kosten für die Blutentnahme:
pro untersuchte Probe 1,00 Euro

2.2 Salmonellose:**Maßnahme**

Impfung gegen Salmonellen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) amtliche Feststellung der Salmonellose des Rindes,
- b) Erstausbruch der Salmonellose im Betrieb oder Ausbruch nach ordnungsgemäßer Impfung über mindestens zwei Jahre.

Beihilfe

1. Übernahme der Impfstoffkosten für die Bestandsgrundimmunisierung nach Seuchenfeststellung: pro gemeldetes Rind zur Hälfte.
2. Übernahme der Impfstoffkosten für die Immunisierung der nachgeborenen Kälber für ein Jahr nach amtlicher Seuchenfeststellung.

2.3 BHV1-Infektion:**Maßnahme 1**

Sanierung des Rinderbestandes

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Durchführung der im amtstierärztlich bestätigten betrieblichen Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen unter Einhaltung der darin enthaltenen Terminvorgaben

Beihilfe

Kostenlose Bereitstellung des BHV1-Marker-Impfstoffes für die zweite Jahresimpfung; dies gilt nicht für Tierhalter, die nach § 1 Abs. 4 der jeweils geltenden Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen eine Beitragsermäßigung erhalten haben.
pro gemeldetes Rind 1 Impfdosis

Maßnahme 2

Ausmerzung der Reagenten

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Durchführung der im amtstierärztlich bestätigten betrieblichen Sanierungsplan festgelegten Maßnahmen unter Einhaltung der darin enthaltenen Terminvorgaben,
- b) Abschluss der Reagentenausmerzungen innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Maßnahme,

- c) Nachweis des positiven Ergebnisses auf BHV1 für die zu merzenden Tiere,
- d) Nachweis des Abgangs aus dem Bestand (Schlachtbescheinigung/HIT-Ausdruck Einzeltierverfolgung),
- e) Nachweis eines negativen Bestandsergebnisses auf BHV1.

Beihilfe

Ausmerzbeihilfe für restliche Reagenten im Betrieb bis 200 gemeldete Rinder für maximal sechs Tiere ab 201 gemeldete Rinder für maximal drei vom Hundert des Gesamtbestandes*)
pro gemerzte Kuh, Zuchtbulle 150,00 Euro
pro sonstiges Rind 75,00 Euro

2.4 Überwachung der Gesundheit der Besamungsbullen:**Maßnahme**

Andrologische und epidemiologische Untersuchung der Besamungsbullen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Durchführung der Untersuchungen gemäß Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Beteiligung an den Kosten für diese Untersuchungen:

pro gemeldeter Besamungsbulle 50,00 Euro

2.5 Paratuberkulose:**Maßnahme 1**

Schaffung paratuberkulosefreier Herden

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) keine oder nur einzelne serologisch positive Befunde in einer Übersichtsuntersuchung,
- b) Teilnahme am freiwilligen Bekämpfungsprogramm Thüringens auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Tierbesitzer, Tierseuchenkasse und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- c) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse.

Beihilfe

Beteiligung an den Kosten für serologische Untersuchungen:

pro Untersuchung 1,00 Euro
höchstens 2,00 Euro/gemeldetes Rind im Jahr

Maßnahme 2

Aufzucht freier Nachkommen in mit Paratuberkulose infizierten Beständen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- a) Feststellung der Paratuberkulose durch Erregernachweis bzw. pathologisch-anatomische und histologische Befunde oder des Verdachtes auf Paratuberkulose durch serologische Untersuchungen im Bestand,
- b) Teilnahme am freiwilligen Bekämpfungsprogramm Thüringens auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Tierbesitzer, Tierseuchenkasse und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- c) Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse.

*) Bei der errechneten Zahl wird ab der Zahl „5“ nach dem Komma aufgerundet und bis zur Zahl „4“ nach dem Komma abgerundet.

Beihilfe

Beteiligung an den Kosten für serologische Untersuchungen im negativen Teilbestand:

pro Untersuchung 1,00 Euro
höchstens 2,00 Euro/gemeldetes Rind im Jahr

Maßnahme 3

Ermittlung von Ausscheidern in mit Paratuberkulose infizierten Beständen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Feststellung der Paratuberkulose durch Erregernachweis bzw. pathologisch-anatomische und histologische Befunde im Bestand,
- Teilnahme am freiwilligen Bekämpfungsprogramm Thüringens auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Tierbesitzer, Tierseuchenkasse und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- Untersuchungen erfolgen in Absprache mit dem Amtstierarzt.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für weiterführende Untersuchungen zum Erregernachweis:

pro Probe höchstens 10,00 Euro

Maßnahme 4

Untersuchung von Kotproben auf Paratuberkuloseerreger

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- tierärztliche Entnahme und Einsendung von Kotproben zum Erregernachweis,
- Teilnahme am freiwilligen Bekämpfungsprogramm Thüringens auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Tierbesitzer, Tierseuchenkasse und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- Einhaltung des betrieblichen Bekämpfungsplanes nach Maßgabe des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- Untersuchungen erfolgen in Absprache mit dem Amtstierarzt und dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse.

Beihilfe

Erstattung der verauslagten Entnahmekosten nach tierärztlicher Rechnungslegung auf Basis der „Vereinbarung über Gebühren für praktische Tierärzte im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung in Thüringen“

pro Rind 2,00 Euro

2.6 Stoffwechseldiagnostik:**Maßnahme**

Labordiagnostische Untersuchungen auf Stoffwechselformparameter zur Sicherung der Tiergesundheit

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe

- Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung,
- Vorlage der Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für labordiagnostische Untersuchung

pro Betrieb und Jahr höchstens 400,00 Euro

2.7 Futtertauglichkeitsprüfung:**Maßnahme**

Mikrobiologische Untersuchungen von Futtermitteln in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe

- Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für labordiagnostische Untersuchung

pro Betrieb und Jahr höchstens 200,00 Euro

2.8 Diagnostik Kälbererkrankungen:**Maßnahme**

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen zur Abklärung von Kälbererkrankungen in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe

- Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen

pro Betrieb und Jahr höchstens 400,00 Euro

2.9 Milchhygiene/Eutergesundheit:**Maßnahme**

Labordiagnostische Untersuchungen zur Verbesserung der Milchhygiene und Sicherung der Eutergesundheit

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe

- Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Inanspruchnahme des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse für Labordiagnostik und Befunderstellung,
- Vorlage der Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 % der nachgewiesenen Kosten für die Untersuchung von Milch- und Tupferproben bei Bestandsuntersuchungen:

pro Probe höchstens 1,00 Euro

bei Einzeluntersuchungen: höchstens 1,20 Euro

pro Probe

3 Schafe**3.1 Chlamydienabort:****Maßnahme 1**

Grundimmunisierung des Bestandes gegen den Schafabort

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Einsatz zugelassener Impfstoffe

Beihilfe

Übernahme der Impfkosten,

pro gemeldetes Schaf höchstens 2,50 Euro

Maßnahme 2

Schutzimpfung der weiblichen Zutreter gegen den Schafabort

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Einsatz zugelassener Impfstoffe,
- jährliche Impfung der Zutreter über mindestens 5 Jahre.

Beihilfe

Übernahme der Impfkosten für Zutreter,
bis 25 v. H. des gemeldeten Schafbestandes:
pro Zutreter höchstens 2,50 Euro

3.2 Parasitosen:**Maßnahme**

Untersuchung von Kotproben in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für die parasitologische Untersuchung von Kotproben:
pro 500 gemeldete Tiere höchstens 65,00 Euro

3.3 Diagnostische Untersuchungen:**Maßnahme**

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchung zur Sicherung der Tiergesundheit und Abklärung von Krankheitsursachen in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für Sektionen und Laboruntersuchungen:
pro 500 gemeldete Tiere höchstens 200,00 Euro

3.4 Tierschauen:**Maßnahme**

Probenahme und labordiagnostische Untersuchung sowie amtstierärztliches Gesundheitszeugnis

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Teilnahme an bundes- oder landesweiten Veranstaltungen,
- behördliche Anordnung der Probenahme und Untersuchung.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für Probenahme und Untersuchung einschließlich amtlicher Zertifizierung:
pro ausgestelltes Tier höchstens 10,00 Euro

3.5 Ohrmarken:**Maßnahme**

Kennzeichnung von Schafen nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) in der jeweils geltenden Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Kennzeichnung von Tieren mit Ohrmarken nach § 19 d Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV,
- Bestellung der Ohrmarken über das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Beihilfe

Übernahme der Kosten nach Angebot und Auswahl durch die Tierseuchenkasse

3.6 Scrapieresistenzzucht:**Maßnahme**

Einsatz von genresistenten Zuchtböcken

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Zukauf von Zuchtböcken der Genotypen G₁ und/oder G₂,
- Vorlage der Zuchtbescheinigung einer anerkannten Zuchtorganisation, des Genotypisierungsergebnisses und der Kostennachweise.

Beihilfe

Beteiligung an den nachgewiesenen Zukaufskosten für G₁- und G₂-Böcke
pro G₁-Bock 60,00 Euro
pro G₂-Bock 40,00 Euro
Pro Bock kann die Beihilfe nur einmal gewährt werden.

4 Ziegen**4.1 Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE):****Maßnahme**

Freihaltung der Zuchtbestände

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- keine oder nur einzelne serologisch positive Befunde in einer Übersichtsuntersuchung,
- Teilnahme am freiwilligen Bekämpfungsprogramm Thüringens auf der Grundlage der Empfehlung des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- Verpflichtung des Tierbesitzers zur Einhaltung der Sanierungsgrundsätze durch schriftliche Vereinbarung zwischen Tierbesitzer, Tierseuchenkasse und Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Beihilfe

Beteiligung an den Untersuchungskosten:
pro gemeldete Ziege höchstens 2,50 Euro

4.2 Tierschauen:**Maßnahme**

Probenahme und labordiagnostische Untersuchung sowie amtstierärztliches Gesundheitszeugnis

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Teilnahme an bundes- oder landesweiten Veranstaltungen,
- behördliche Anordnung der Probenahme und Untersuchung.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für Probenahme und Untersuchung einschließlich amtlicher Zertifizierung:
pro ausgestelltes Tier höchstens 10,00 Euro

4.3 Ohrmarken:**Maßnahme**

Kennzeichnung von Ziegen nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) in der jeweils geltenden Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Kennzeichnung von Tieren mit Ohrmarken nach § 19 d Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV,
- Bestellung der Ohrmarken über das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Beihilfe

Übernahme der Kosten nach Angebot und Auswahl durch die Tierseuchenkasse

5 Schweine**5.1 Aujeszky'sche Krankheit:****Maßnahme**

Serologische Kontrolluntersuchungen nach der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701) in der jeweils geltenden Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Nachweis über die Durchführung der Probenahme durch den beauftragten Tierarzt im Rahmen der Jahresplanung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Beihilfe

Übernahme der Kosten für die Blutprobenentnahme und die Bestandsgebühr in Höhe der nach Abschnitt I Nr. I der jeweils geltenden „Vereinbarung über Gebühren für praktische Tierärzte im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung in Thüringen“ festgelegten Gebühren

5.2 Diagnostische Untersuchungen:**Maßnahme**

Pathologisch-anatomische und labordiagnostische Untersuchungen zur Sicherung der Tiergesundheit und Abklärung von Krankheitsursachen in von der Tierseuchenkasse anerkannten Untersuchungseinrichtungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Hinzuziehung eines Tierarztes und/oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse bei Auswahl des zu untersuchenden Materials, der Festlegung des Untersuchungsspektrums sowie der Auswertung der Untersuchungsergebnisse,
- Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme von 50 v. H. der Kosten für Sektionen und labordiagnostische Untersuchungen:
höchstens 2.500,00 Euro pro Betrieb und Jahr
Kosten bis 25,00 Euro je Betrieb werden bei Nachweis in voller Höhe erstattet.

5.3 Tiergesundheit in Zulieferbetrieben für die Besamungsstationen und die Mastprüfanstalt:**Maßnahme**

Verbesserung der Tiergesundheit in den Zulieferbetrieben für die Besamungsstationen und die Mastprüfanstalt

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- planmäßige Tiergesundheitsüberwachung des Schweinebestandes,
- gezielte Sanierung oder Bekämpfung von Infektionskrankheiten nach Vorschlägen des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse,
- Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für labordiagnostische Untersuchungen nach Vorgabe des Tiergesundheitsdienstes und Abrechnung über den Thüringer Schweinezucht- und Produktionsverband:
pro Betrieb und Jahr höchstens 750,00 Euro

5.4 Überwachung der Gesundheit der Besamungseber:**Maßnahme**

Andrologische und epidemiologische Untersuchung der Besamungseber

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Durchführung der Untersuchungen gemäß Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung,
- Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Kostennachweise.

Beihilfe

Beteiligung an den Kosten für diese Untersuchungen:
pro gemeldeter Besamungseber 50,00 Euro

5.5 Ohrmarken:**Maßnahme**

Kennzeichnung der Schweine mit Ohrmarken nach der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381) in der jeweils geltenden Fassung

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

- Kennzeichnung aller Schweine mit Ohrmarken nach § 19 b ViehVerkV,
- Bestellung der Ohrmarken über das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für die Ohrmarken nach Angebot und Auswahl durch die Tierseuchenkasse

6 Desinfektion**Maßnahme**

Abschlussdesinfektion im Rahmen der Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche nach Räumung des Bestandes

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe

Finanzielle Beteiligung der Europäischen Union nach der Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. EG Nr. L 224 S. 19, ber. Nr. L 304 S. 99) in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von mindestens 50 v. H.

Beihilfe

Übernahme der Kosten für die Desinfektionsmittel im Rahmen der Abschlussdesinfektion zur Hälfte"

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 6. Oktober 2005 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Beihilfesatzung wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Oktober 2005 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierSG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weimar, 28. Oktober 2005

Dr. Uthe
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT

546

Bekanntmachung und Genehmigung der Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2006

Die von dem Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 6. Oktober 2005 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2006 wurde in der nachstehend veröffentlichten Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 25. Oktober 2005 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109), genehmigt und wird hiermit im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gegeben.

Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Erfurt, 01.11.2005
Az.: 51801-005
ThürStAnz Nr. 49/2005 S. 2339 – 2340

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2006

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 5 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tierseuchengesetzes (ThürTierSG) in der Fassung vom 8. Mai 2001 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2002 (GVBl. S. 109), hat der Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 6. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2006 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|---------|-----------|
| 1. Pferde (einschließlich Fohlen) | je Tier | 2,55 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier | 4,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier | 5,00 Euro |
| 3. Schafe (alle Schafe über ein Jahr alt) | je Tier | 0,80 Euro |
| 4. Ziegen (einschließlich Lämmer) | je Tier | 0,85 Euro |

